

## Aschersleber Weihnachtsmarkt findet statt

**Stände erstrecken sich von Café Küster bis Museum / Eröffnung zum Lichtereinkauf am 27. November, 14 Uhr**

„Die Frage war nicht, ob er stattfindet, sondern wie.“ Matthias Poeschel, Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt (AKA), freut sich auf den Aschersleber Weihnachtsmarkt. Die gute Nachricht vorweg: Nach aktuellem Stand findet der Weihnachtsmarkt statt vom 27. November bis 20. Dezember 2020 – auch wenn es bedingt durch die Corona-Pandemie zu einigen Veränderungen kommt. Die kleinen Weihnachtsmarktbesucher müssen aber keine Angst haben: Der Weihnachtsmann der AKA wird an den Adventssonntagen jeweils eine Stunde auf dem Markt unterwegs sein.

Oberbürgermeister Andreas Michelmann wird den Weihnachtsmarkt am Freitag, 27. November, um 14 Uhr eröffnen. Ab 18 Uhr laden danach die Innenstadthändler zum Lichtereinkauf ein. Um Menschenansammlungen zu vermeiden, wird in diesem Jahr allerdings auf das traditionelle Feuerwerk und den Lampionumzug verzichtet. Stattdessen warten die Händler mit eigenen Überraschungen und individuellen Ideen auf, den Lichtereinkauf zu einem unvergesslichen Ereignis zu machen. Wer dann noch wissen will, welches bewegte Kulturprogramm durch die Straßen der Innenstadt zieht, der muss am Freitag in Aschersleben sein.

Grundlage der Planungen für den Weihnachtsmarkt bildet die aktuell gültige Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus im Land Sachsen-Anhalt. Um die gültigen Hygiene- und Abstandsre-



Der Weihnachtsmarkt in Aschersleben wird am 27. November um 14 Uhr eröffnet und lädt bis zum 20. Dezember zum gemütlichen Bummeln ein. Foto: Rüdiger Behrendt

geln einhalten zu können, werden die Stände in größeren Abständen als sonst aufgebaut. Demzufolge wird die Fläche größer, auf der sich der Weihnachtsmarkt erstreckt – vom Café Küster bis

zum Museum. „Da es sich um einen frei zugänglichen Markt handelt, greifen die Bestimmungen für Ladengeschäfte“, erklärt Matthias Poeschel. (Fortsetzung auf Seite 24)

**Harzer Spezialitäten**

**Harzhunger?**  
Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke.  
So isst der Harz!

[www.keunecke-feinkost.de/harzhunger](http://www.keunecke-feinkost.de/harzhunger)

**Škoda Octavia Combi Style**  
inkl. AHZV

Kraftstoffverbrauch Benzin in l/100 km:  
innerorts 6,3; außerorts 4,0; komb. 4,8; CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km kombiniert: 111 Effizienzklasse A

**UPE: 33.010 € Neuwagen-Hauspreis: 26.800 EUR**

- 110kw/150PS Turbo-Benziner mit 6-Gang Schaltung
- MATRIX-LED Licht, Navi mit DAB+ Radio, Bluetooth
- 17 Zoll Alu-Felgen / elektrische Heckklappe / Tempomat
- auch als AUTOMATIK / DIESEL verfügbar

**TRÄGER MOBIILITY**

06467 Hoym • Tel. 034741 389 • [www.traeger-mobility.de](http://www.traeger-mobility.de)

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA“**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2019 der OptimAL GmbH**
- **Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung und dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung**
- **Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein**
- **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrsatzung)**
- **2. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben**
- **Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“**
- **2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsver-**

bände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“

- **1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen**
- **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2020 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen für die Ortschaft Winningen**
- **Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG**
- **Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2020**
- **Änderung des Gebietsänderungsvertrages für die Ortschaft Drohndorf**
- **Öffentliche Bekanntmachung Katzenkastration**
- **Grabenschau UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“**
- **Amtlicher Hinweis**
- **Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt**
- **Flurbereinigungsverfahren OU Aschersleben B180 – Wahl Vorstand Teilnehmergemeinschaft**

## Satzung zur 1. Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 10.07.2015, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 169 vom 25.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:  
„Während der regelmäßigen Sommerferien, die durch Runderlass des Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt werden, wird dem Finanz- und Verwaltungsausschuss auch die Entscheidungskompetenz für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VgV zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, die sonst dem Stadtrat bzw.

dem Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vorbehalten sind, übertragen.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:  
„6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOB und VgV an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
3. § 6 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:  
„8. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen der „Städtebauförderung“ von mehr als 125.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben zur Förderung von Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden sowie auf Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 Euro nicht überschritten wird.“
4. § 7 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

### „§ 7 Auskunfts- und Teilnahmerecht

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse denen es angehört, mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten. Die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen. § 9 Abs. 2 ist zu beachten.  
(§ 43 Abs. 3 Satz 2 ff. KVG LSA)“
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates teilzunehmen und zuzuhören. Der jeweilige Ausschussvorsitzende hat einem zuhörenden Mitglied des Stadtrates das Wort zu erteilen, wenn dieses einen Antrag gestellt hat und diesen Antrag in einem Ausschuss, in dem es kein Mitglied ist, vorstellt. Darüber hinausgehend kann der Ausschussvorsitzende, im Rahmen der Ausübung seines Ermessens, einem zuhörenden Mitglied des Stadtrates nur ausnahmsweise und soweit dies sachdienlich ist, auf Antrag das Wort erteilen. Bei der Erteilung des Wortes hat der Vorsitzende des Ausschusses in einem solchen Fall insbesondere die auf Vorschlag der Fraktionen festgelegte, regelmäßige Zusammensetzung des Ausschusses sowie die Rechte der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu beachten, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren und einen geordneten Sitzungsablauf zu gewährleisten.  
(§ 43 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA)“
5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 1 werden die Worte und Ziffern „Entgeltgruppen 1 – 9“ durch „Entgeltgruppen 1 – 9 c“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. der Erlass, die Stundung und die Niederschlagung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 5.000 Euro
- Stundung 40.000 Euro
- Niederschlagung unbegrenzt,“

7. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut

„7. die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro im Einzelfall,“

8. § 9 Abs. 1 Satz 4 Ziffer 14 erhält folgenden Wortlaut:

„14. die Gewährung von Fördermitteln aus den Programmen der „Städtebauförderung“ bis zu 125.000 Euro im Einzelfall.“

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 13 Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse halten eine Einwohnerfragestunde ab. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. (§ 28 Abs. 2 KVG LSA)“

10. Der Wortlaut von § 20 Satz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. „2. Jeder Einwohner der Ortschaft, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung in den Ortschaften Winingen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehringen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf, Neu Königsau, Schackstedt können Gegenstand der Fragestunde sein.“

11. Nach § 20 Satz 1 Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 ergänzt:

„4. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einwohners erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte personenbezogene Daten übernommen.“

12. In § 21 Abs. 1 werden nach Satz 6 folgende neue Sätze eingefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes und der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundeswahlge-

setzes und der Bundeswahlordnung, des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO) in den jeweils geltenden Fassungen sowie öffentliche Bekanntmachungen gemäß anderer auf Grund dieser vorgenannten Regelungen erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen im „Amtsblatt für den Salzlandkreis“. Das „Amtsblatt für den Salzlandkreis“ erscheint nach Bedarf und kann beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) im Kreisbüro eingesehen oder gegen Entgelt erworben werden und ist im Internet unter [www.kreis-slk.de](http://www.kreis-slk.de) einsehbar.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 08.10.2020



Michelmann  
Oberbürgermeister



### Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 21.08.2020 zur Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben (Az.10.15.1.05.01-Ae-1109/2020):

1. Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.07.2020 beschlossenen Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung (Beschluss Nr. 126/20) wird, mit Ausnahme der nach § 10 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Regelungen, erteilt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Jahresabschluss 2019

### Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH Magdeburger Str. 28 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 9. Oktober 2020

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
4. Vom Jahresüberschuss werden 275.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 540.307,59 EUR dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“ zugeführt.

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses

und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts

mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Berlin, 30.04.2020

KWP REVISION GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. René Schönfeld  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich 3. November 2020 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 28 zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Mike Eley  
Geschäftsführer

### **Jahresabschluss 2019**

#### **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Magdeburger Str. 24 06449 Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2019 folgenden Beschluss (Nr. 151/20) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 41.641.044,58 EUR wird festgestellt.
  - 1.1. Bilanzsumme
    - 1.1.1. Auf der Aktivseite entfallen auf
      - a) das Anlagevermögen  
40.819.409,79 EUR
      - b) auf das Umlaufvermögen  
821.634,79 EUR

- 1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf
- a) das Eigenkapital  
13.864.653,60 EUR
  - b) die empfangenen Investitionszuschüsse  
15.038.353,90 EUR
  - c) die empfangenen Ertragszuschüsse  
2.836.119,00 EUR
  - d) die Rückstellungen  
1.195.869,34 EUR
  - e) die Verbindlichkeiten  
8.706.048,74 EUR
- 1.2. Jahresgewinn  
187.636,75 EUR
- 2.1. Summe der Erträge  
4.775.744,00 EUR
- 2.2. Summe der Aufwendungen  
4.588.107,25 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns
- a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers  
61.239,36 EUR
  - b) auf neue Rechnung vorzutragen  
126.397,39 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

### 1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben (EBA) – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

### 2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben unabhängig in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten erfüllt.

Wir führen unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch.

Dementsprechend richten wir unsere Prüfung darauf aus, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen berücksichtigen wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler.

Im Rahmen der Prüfung beurteilen wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Außerdem führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### 3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Lage des Eigenbetriebs und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Halle, 23. Juli 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle  
Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2019 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 02. Juni 2020 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Bbeauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2019 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Prüfungsdurchführung schloss sich der Mandatsübertragung direkt an und endete am 23. Juli 2020 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigelegten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 23. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 03. August 2020

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich 3. November 2020 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 - 11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Michelmann  
Oberbürgermeister

## Jahresabschluss 2019

### Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH) Heinrichstr. 71 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 folgenden Beschluss (Nr. 152/20) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 3.940.744,78 EUR wird festgestellt.
  - 1.1. Bilanzsumme
    - 1.1.1. Auf der Aktivseite entfallen auf
      - a) das Anlagevermögen 2.410.703,83 EUR
      - b) auf das Umlaufvermögen 1.521.239,66 EUR
    - 1.1.2. Auf der Passivseite entfallen auf
      - a) das Eigenkapital 1.459.424,40 EUR
      - b) die empfangenen Ertragszuschüsse 0,00 EUR
      - c) die Rückstellungen 63.090,00 EUR
      - d) die Verbindlichkeiten 135.866,07 EUR
  - 1.2. Jahresgewinn 2.861,84 EUR
    - 1.2.1. Summe der Erträge 3.558.744,91 EUR
    - 1.2.2. Summe der Aufwendungen 3.555.883,07 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns
  - a) auf neue Rechnung vorzutragen 2.861,84 EUR
3. Dem Betriebsleiter Herrn André Könecke wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

### Bestätigungsmerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

#### Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Bauwirtschaftshofes der Stadt Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtli-

chen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 3 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu

planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Dessau-Roßlau, 20. Juli 2020

DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Ök. Sylvia Hoffmann  
Wirtschaftsprüferin

**Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2019 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben**

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift vertretbar binden kann. Insofern erging am 14. April 2020 der dementsprechende Prüfungsauftrag an „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“ im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung und vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2019 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann nach Mandatsübertragung im Mai mit zeitlichen Unterbrechungen und endete am 20. Juli 2020 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß am 20. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 11. August 2020

gez. Damerau  
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht, liegen zur Einsichtnahme vom 26. Oktober 2020 bis einschließlich 3. November 2020 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Michelmann  
Oberbürgermeister

---

## Jahresabschluss 2019

### OptimAL GmbH Seegraben 7-8 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 9. Oktober 2020.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerinnen Carmen Giebelhausen werden für das Geschäftsjahr 2019 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.018,83 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An die OptimAL GmbH, Aschersleben:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der OptimAL GmbH, Aschersleben, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### 1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der OptimAL GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der OptimAL GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den, für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht

in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## 2. Grundlage für die Prüfungsurteile und Verantwortung des Abschlussprüfers

Wir sind von der OptimAL GmbH unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend richten wir unsere Prüfung darauf aus, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen berücksichtigen wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler. Im Rahmen der Prüfung beurteilen wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben.

Außerdem führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise beurteilen wir dabei insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, erörtern wir mit den für die Überwachung verantwortlichen Organen.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## 3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich dafür, dass der Lagebericht den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.“

Halle, den 6. Juli 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Christian Böhme  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 26. Oktober 2020 bis einschl. 3. November 2020 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitzentrums „Ballhaus“, Seegraben 7 - 8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr  
öffentlich aus.

gez. Carmen Giebelhausen  
Geschäftsführerin

### Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung und dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die beiliegende Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung sowie dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung beschlossen und den Oberbürgermeister ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

### Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 08.10.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die in der Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein“.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die „Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein“ zu unterzeichnen.
3. Sollten sich im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Entscheidungsverfahrens unwesentliche Änderungen des Vertragstextes ergeben, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese Änderungen ohne nochmalige Beschlussfassung durch den Stadtrat vorzunehmen und den geänderten Vertragstext zu unterzeichnen. Der Stadtrat wird in einem solchen Fall entsprechend informiert.

### Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) i. V. m. den §§ 1f., 6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Name der Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr
- § 7 Ausbildung in der Feuerwehr
- § 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 9 Austritt aus der Feuerwehr
- § 10 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 11 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 12 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
- § 13 Altersabteilung der Feuerwehr
- § 14 Kinderfeuerwehr
- § 15 Jugendfeuerwehr
- § 16 Reserveabteilung
- § 17 Pflichtfeuerwehr
- § 18 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 19 Wahlen und Berufung in Funktionen
- § 20 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr
- § 21 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 22 Schadensersatz und Unfallversicherung
- § 23 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 24 Jubiläumswenzel
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Sprachliche Gleichstellung
- § 27 Inkrafttreten

#### § 1

##### Art und Name der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Aschersleben unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus folgenden Ortsfeuerwehren:
  - a) Aschersleben,
  - b) Drohndorf,
  - c) Freckleben,
  - d) Mehringen,
  - e) Neu Königsau,
  - f) Schackstedt,
  - g) Schierstedt,
  - h) Westdorf
  - i) Wilsleben,
  - j) Winningen.
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung:
  - a) Ortsfeuerwehr Aschersleben,
  - b) Ortsfeuerwehr Drohndorf,
  - c) Ortsfeuerwehr Freckleben,

- d) Ortsfeuerwehr Mehringen,
- e) Ortsfeuerwehr Neu Königsau,
- f) Ortsfeuerwehr Schackstedt,
- g) Ortsfeuerwehr Schierstedt,
- h) Ortsfeuerwehr Westdorf
- i) Ortsfeuerwehr Wilsleben,
- j) Ortsfeuerwehr Winnigen

## § 2

### Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen.
- (2) Die Einsatzabteilungen gliedern sich gemäß dem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Löschzüge und Löschgruppen.
- (3) Der Feuerwehr können nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:
  1. Alters- und Ehrenabteilung,
  2. Kinderfeuerwehr,
  3. Jugendfeuerwehr und
  4. Reserveabteilung.

## § 3

### Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Aufgaben der Feuerwehr sind:
  1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
  2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
  3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
  4. Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie
  6. Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Zu feuerwehremden Aufgaben darf die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

## § 4

### Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:
  1. Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch nicht des 67. Lebensjahres,
  2. gesundheitliche Geeignetheit für den Feuerwehrdienst, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist und
  3. persönliche Geeignetheit, diese kann in Abstimmung mit dem Stadtwehrlleiter mit einem Aufnahmetest überprüft werden.
- (2) Die Bewerber sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.
- (3) Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr der Stadt Aschersleben gegenüber zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (4) Die Anträge auf Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an die Stadt

Aschersleben zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrlleiters und des jeweiligen Ortswehrlleiters über die vorläufige Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr als Feuerwehrmannanwärter.

- (5) Die Bestätigung durch die Stadt Aschersleben über die endgültige Aufnahme des Bewerbers erfolgt nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung. Vor der Bestätigung sind der Stadtwehrlleiter und der jeweilige Ortswehrlleiter anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme in die Feuerwehr nach Ablauf der Probezeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt die Stadt Aschersleben dem Anwärter schriftlich mit.
- (6) Werden Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 2 Jahre ununterbrochen der Jugendfeuerwehr angehört, in die Einsatzabteilungen aufgenommen und weisen diese zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 5. Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr übernommen, ist sinngemäß zu verfahren. Die Bestätigung über die Aufnahme in die Feuerwehr nach Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Jedes Mitglied der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

## § 5

### Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrlleiter in Abstimmung mit dem Stadtwehrlleiter für die jeweilige Ortsfeuerwehr zu erarbeitenden und von der Stadt Aschersleben zu bestätigenden Dienstplans.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:
  1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilungen,
  2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
  3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere auf Stadt-, Landkreis-, Landesverwaltungsamts- und Landesebene,
  4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
  5. die Mitwirkung als Funktionsträger, insbesondere auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
  6. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadt Aschersleben.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr
  1. erhalten auf Antrag Ersatz bei Sachschäden,

2. werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aschersleben vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Mitgliedes der Feuerwehr anhängig sind,
3. sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhanden kommen, hat das Mitglied dafür Ersatz oder Wertersatz zu leisten,
  7. nach Beendigung des Feuerwehrdienstes sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von einem Monat zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Dienstkleidung nach § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 behalten darf.

- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrlleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (4) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Stadtwehrlleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes erheben. Der Stadtwehrlleiter ist verpflichtet die Stadt Aschersleben über Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Feuerwehr nach § 10 bleibt unbenommen.

## § 7

### Ausbildung in der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Aschersleben auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Stadtwehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen der Stadt Aschersleben zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Aschersleben.
- (3) Die Ausbildungseinrichtungen der Stadt Aschersleben können Feuerwehren anderer Gemeinden des Kreisgebietes gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

## § 8

### Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst in den Einsatzabteilungen endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr:
1. das 67. Lebensjahr vollendet hat,
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  3. auf eigenen Wunsch ausscheidet,
  4. austritt (§ 9) oder
  5. ausgeschlossen (§§ 10, 11) wird.
- (2) Die Stadt Aschersleben beruft das Mitglied der Feuerwehr von der übertragenen Funktion ab und teilt diesem die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die geleistete Dienstzeit ausgestellt. Der Dienstausweis ist mit Beendigung des Feuerwehrdienstes innerhalb von einem Monat abzugeben.
- (3) Ein aus den in Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 genannten Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Mitglied der Feuerwehr kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden. In diesem Fall behält das Mitglied in Abweichung von Abs. 2 seinen Dienstausweis. Über die Weiterführung von verliehenen Dienstgraden entscheidet die Stadt Aschersleben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9

### Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, wenn:
1. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
  2. die Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt wird,
  3. sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 16 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres bei der Stadt Aschersleben vorzuliegen und eine Begründung entsprechend der Regelung in Absatz 1 zu enthalten.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Aschersleben mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen. Die Stadt

Aschersleben entscheidet über den Einzug der dem austretenden Mitglied der Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem austretenden Mitglied.

## § 10

### Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:
1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
  2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
  3. erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
  4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
  5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
  6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
  7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
  8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Alkoholgenuß während des Dienstes,
  9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
  10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
  11. missbräuchlicher Nutzung sozialer Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr verunglimpft werden.

- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Aschersleben Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt der Stadt Aschersleben.
- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 17 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

## § 11

### Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Ortsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, steht insoweit kein Stimmrecht zu. Diesem ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an die Stadt Aschersleben im Beschlusswege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen zu enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor einem Ausschluss anzuhören.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 18 und 19.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch die Stadt Aschersleben schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Stadt Aschersleben zu übergeben. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung der Schwere des Dienstpflichtverstoßes können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an gerechnet, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben einzulegen und zu begründen.
- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch über den Ausschluss aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

## § 12

### Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Feuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 19 abgestimmt.
- (2) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die das örtliche Feuerwehrwesen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, als fördernde Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben

keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen.

### § 13

#### Altersabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag in die Altersabteilung versetzt, wenn diese wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheiden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in den anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Der zuletzt verliehene Dienstgrad ist mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu versehen („a. D.“). Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

### § 14

#### Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
  1. die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt,
  2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
  4. der Austritt (§ 9) erklärt wird,
  5. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (3) Die Organisation der Kinderfeuerwehr kann einheitlich für alle Kinderfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

(4) § 6 Absatz 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sinngemäß.

(5) Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt von der Jugendfeuerwehr durchführen.

### § 15

#### Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtwehrleiter übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
  1. die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt,
  2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
  4. der Austritt (§ 9) erklärt wird,
  5. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (4) Die Organisation der Jugendfeuerwehr kann einheitlich für alle Jugendfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes.
- (5) § 6 Absatz 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sinngemäß.

### § 16

#### Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag versetzt werden, die bisher Mitglied der Einsatzabteilung waren. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Die Mitglieder der Reserveabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet, wenn:
  1. die Versetzung oder der Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr erfolgt,
  2. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
  3. ein Ausschluss (§§ 10, 11) erfolgt.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Be-

rechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade.

### § 17

#### Pflichtfeuerwehr

Bürger der Stadt Aschersleben können auf der Grundlage der Regelungen des § 11 Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) zum Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustandekommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben.

### § 18

#### Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aschersleben wird durch den Stadtwehrleiter geleitet und ist in mehrere Ortsfeuerwehren unterteilt. Der Stadtwehrleiter vollzieht die ihm von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat dem Stadtwehrleiter mit der Berufung in sein Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Der Stadtwehrleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen Funktionsträgern der Ortsfeuerwehren. Er kann zudem bei Einsatzhandlungen, welche das Zusammenwirken mehrerer Ortsfeuerwehren betreffen, in Ausübung seines Ermessens die Einsatzleitung übernehmen. Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters. Ist auch dieser verhindert, ist die Stadt Aschersleben als Träger der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtwehrleiters zuständig. Sie kann einen geeigneten Ortswehrleiter vorübergehend mit der Stadtwehrleitung beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Stadtwehrleiter zur Wahl stellt.
- (2) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter vollziehen die ihnen von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat den Ortswehrleitern mit der Berufung in ihr Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen.
- (3) Die Wehrleitung der Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Stadtwehrleitung), besteht aus:
  1. dem Stadtwehrleiter und unterstützend
  2. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter,
  3. dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
  4. den Ortswehrleitern.
- (4) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben (Ortswehrleitung), besteht aus:
  1. dem Ortswehrleiter und unterstützend
  2. dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
  3. dem Kinder- und/oder Jugendfeuerwehrwart bei entsprechendem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr,
  4. den Zugführern und deren Stellvertretern.

- (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 19 in der Wehrleiterberatung abgestimmt.
- (6) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 19 in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 21 Abs. 2) abgestimmt.
- (7) Die entsprechend Abs. 4 und 5 vorgeschlagenen Wehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung bzw. vor der Abberufung, ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (8) Die Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen:
  1. fachlich geeignet sein,
  2. aktive Mitglieder einer der Ortsfeuerwehren sein und
  3. die Voraussetzungen für Ehrenbeamte nach § 109 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) erfüllen.
  4. ihre vorgeschriebene Mindestzahl an Aus- und Weiterbildungsstunden erbringen.
- (9) Die Wehrleiter oder deren Stellvertreter sollen bei Einsätzen der Feuerwehr ständig erreichbar sein. Zumindest einer von ihnen soll aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht regelmäßig außerhalb des Stadtgebietes abwesend sein.
- (10) Den stellvertretenden Wehrleitern obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Wehrleiters die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Feuerwehr. Sie nehmen bei Abwesenheit des Wehrleiters dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (11) Die Zugführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen ihres Löschzuges im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter vorgeschlagen. Gewählt werden darf nur, wer die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) erfüllt. Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stadt Aschersleben beruft die Zugführer für die Dauer von 6 Jahren. In den Löschzügen ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mindestens ein Stellvertreter des Zugführers nach gleichen Grundsätzen zu wählen. Dieser führt den Löschzug bei Abwesenheit des Zugführers.
- (12) Die Übertragung von weiter zu besetzenden Funktionen an Mitglieder der Feuerwehr (z. B. Gruppenführer) erfolgen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wehrleiters durch die Stadt Aschersleben bei Nachweis der entsprechenden Eignung und Befähigung gemäß den Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF).
- (13) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters wird für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Stadtjugendfeuerwehrwart bestellt.

Auf Vorschlag des Ortswehrleiters werden für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Kinderfeuerwehrwart und/oder ein Jugendfeuerwehrwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr bestellt.

- (14) Die Alters- und Ehrenabteilung und die Reservabteilung der Feuerwehr sollen Sprecher haben. Die Sprecher werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. § 19 findet entsprechende Anwendung.
- (15) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter können mit Funktionen betraute Mitglieder der Feuerwehr an der Leitung der Feuerwehr beteiligen und zu Beratungen hinzuziehen.

## § 19

### Wahlen und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von den Wehrleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften über die Wahl der Wehrleiter und deren Stellvertreter sind unverzüglich nach der Wahl als Vorschlag der Feuerwehr der Stadt Aschersleben zu übergeben. Wenn die Stadt Aschersleben dem Vorschlag nicht zustimmt, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es der Stadt Aschersleben, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Sie kann dieses Recht auf den Wehrleiter übertragen, soweit dieser oder dessen Stellvertreter nicht selbst betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in Funktionen besteht nicht.
- (6) Der Grundsatz des Absatzes 5 trifft auch zu, wenn Mitglieder der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der jeweilige Wehrleiter hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an die Stadt Aschersleben zu richten.

## § 20

### Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Stadtwehrleitung (§ 18 Abs. 2). Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Beratungen der Stadtwehrleitung statt. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Die Ortswehrleiter (§ 18 Abs. 4) führen die Beratungen der Ortswehrleitung nach den gleichen Grundsätzen durch. Das Recht zur Beschlussfassung haben ausschließlich die in § 18 Absatz 3 und 4 genannten Personen.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegungen der Stadt Aschersleben der Bestätigung durch die Stadt Aschersleben bedürfen sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 18 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Der Stadtwehrleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern über weitere, erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen nach § 18 vor.
- (4) Die Ortswehrleiter sichern im Zusammenwirken mit den Stellvertretern die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren entsprechend den Erfordernissen ab.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist in Abstimmung mit den Ortswehrleitern gegenüber der Stadt Aschersleben für qualifiziertes Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr verantwortlich.
- (6) Der Stadtwehrleiter sichert desweiteren die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet ab. Die Einsatzdokumente sind von der Stadt Aschersleben zu bestätigen.
- (7) Vom Stadtwehrleiter ist jährlich ein Bericht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen zu erarbeiten (Tätigkeitsbericht) und der Stadt Aschersleben vorzulegen.

## § 21

### Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu organisieren.
- (2) In Abstimmung mit der Stadt Aschersleben findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine ordentliche und öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Ortswehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei Bedarf findet auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben eine ordentliche und öffentliche gemeinsame Zusammenkunft aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt (Vollversammlung der Ortsfeuerwehren). Die Einla-

dung erfolgt durch den Stadtwehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.

- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 und 3 dienen insbesondere:
  1. der Durchführung der nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen,
  2. der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
  3. der Übertragung von Funktionen auf Mitglieder der Feuerwehr,
  4. dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aschersleben,
  5. der Darlegung der Tätigkeitsberichte durch die Wehrleiter und der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Wehrleiter,
  6. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

## § 22

### Schadensersatz und Unfallversicherung

- (1) Sachschäden, die einem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden entstehen, sind der Stadt Aschersleben unverzüglich zu melden. Der eingetretene Schaden wird von der Stadt Aschersleben ersetzt, soweit ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Soweit ein Unfall während des Feuerwehrdienstes eintritt, ist dieser unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (3) Die Wehrleitung unterbreitet der Stadt Aschersleben zur Vermeidung von Schäden und Unfällen im Sinne des Absatzes 1 und 2 Vorschläge zum Erlass von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

## § 23

### Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des jeweiligen Einsatzleiters.

## § 24

### Jubiläumszuwendungen

- (1) Den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr ist anlässlich der Vollendung des 10-, 20-, 25-, 30-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszuwendung zu zahlen.
- (2) Die Vollendung von Dienstjubiläen wird in Form einer Zuwendung wie folgt gewürdigt:

10-jähriges Dienstjubiläum	50,- Euro
20-jähriges Dienstjubiläum	100,- Euro
25-jähriges Dienstjubiläum	125,- Euro
30-jähriges Dienstjubiläum	150,- Euro
40-jähriges Dienstjubiläum	300,- Euro
50-jähriges Dienstjubiläum	500,- Euro
- (3) Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie Eintritt in die Altersabteilung gemäß § 13 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,00 Euro bezahlt.

## § 25 Übergangsregelungen

Sich derzeit in Funktionen befindliche Mitglieder der Feuerwehr verbleiben bis zum Ende der Berufszeit in ihren Funktionen.

## § 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05.05.2004 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 01.12.2010 außer Kraft.



Michelmann  
Oberbürgermeister



## 2. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 08.10.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Fortschreibung zur Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf für die Stadt Aschersleben.

## Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/ Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungs- beitragsatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Gemeinden Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge auf die Umlageschuldner um, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## § 3

### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4

### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heran zu ziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu

ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran zu ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
  - a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
  - b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
  - c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ 16 v. H.
  - d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

### § 7 Umlagesatz

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages des Unterhaltungsverbandes ( UHV ) betragen für das Kalenderjahr 2015

#### 1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
5,04 EUR /ha
- b) UHV „Untere Bode“  
10,16 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“  
8,06 EUR/ha
- d) UHV „Wipper-Weida“  
7,19 EUR /ha

#### 2. Erschwerisbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
10,2903 EUR/ha  
(0,001029032 EUR/m<sup>2</sup>)
- b) UHV „Untere Bode“  
0,00 EUR/ha  
(0,00 EUR/m<sup>2</sup>)

- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“  
3,0279 EUR/ha  
(0,000302794 EUR/m<sup>2</sup>)
- d) UHV „Wipper-Weida“  
16,2417 EUR/ha  
(0,00162417 EUR/m<sup>2</sup>)

### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt – DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung „GUBS“) vom 22.02.2017.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



### Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unter- haltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/ Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungs- beitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Gemeinden Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heran zu ziehenden

Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran zu ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
  - a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
  - b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
  - c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“ 16 v. H.
  - d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

## § 7 Umlagesatz

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2016

### 1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ 5,08 EUR /ha
- b) UHV „Untere Bode“ 11,25 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“ 8,13 EUR/ha
- d) UHV „Wipper-Weida“ 7,45 EUR /ha

### 2. Erschwernisbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“ 6,4503 EUR/ha (0,00645027 EUR/m<sup>2</sup>)
- b) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha (0,00 EUR/m<sup>2</sup>)

- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“ 2,8533 EUR/ha (0,00028533 EUR/m<sup>2</sup>)
- d) UHV „Wipper-Weida“ 16,5435 EUR/ha (0,00165435 EUR/m<sup>2</sup>)

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung „GUBS“) vom 22. 02. 2017.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper- Weida“, „Selke/Obere Bode“, „West- liche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitrags- satzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Gemeinden Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwerisumlage erhoben.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über.  
Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heran zu ziehenden

Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran zu ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwerisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
  - a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
  - b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
  - c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“ 16 v. H.
  - d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

## § 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerisbeitrages des Unterhaltungsverbandes ( UHV ) betragen für das Kalenderjahr 2017

### 1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
5,853571 EUR /ha
- b) UHV „Untere Bode“  
10,993600 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“  
8,254120 EUR/ha
- d) UHV „Wipper-Weida“  
7,880521 EUR /ha

### 2. Erschwerisbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
8,085692 EUR/ha  
(0,0008085692 EUR/m<sup>2</sup>)

- b) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha  
(0,00 EUR/m<sup>2</sup>)
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“  
2,845359 EUR/ha  
(0,0002845359 EUR/m<sup>2</sup>)
- d) UHV „Wipper-Weida“  
17,693810 EUR/ha  
(0,0017693810 EUR/m<sup>2</sup>)

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach

Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2017 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung „GUBS“) vom 25.10.2017.

Aschersleben, den 09.10.2020



Michelmann  
Oberbürgermeister



## Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper- Weida“, „Selke/Obere Bode“, „West- liche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitrags- satzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Gemeinden Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heran zu ziehenden

Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heran ziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

### § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| a) UHV „Selke/Obere Bode         | 10 v. H.            |
| b) UHV „Untere Bode“             | mindestens 10 v. H. |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 16 v. H.            |
| d) UHV „Wipper-Weida“            | 12 v. H.            |

### § 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2018

#### 1. Flächenbeitrag

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) UHV „Selke/Obere Bode“        | 7,341800 EUR /ha |
| b) UHV „Untere Bode“             | 13,920625 EUR/ha |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 9,497472 EUR/ha  |
| d) UHV „Wipper-Weida“            | 10,078136 EUR/ha |

#### 2. Erschwernisbeitrag

- |                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| a) UHV „Selke/Obere Bode“ | 7,770900 EUR/ha                    |
|                           | (0,0007770900 EUR/m <sup>2</sup> ) |

- |                                  |                                    |
|----------------------------------|------------------------------------|
| b) UHV „Untere Bode“             | 0,00 EUR/ha                        |
|                                  | (0,00 EUR/m <sup>2</sup> )         |
| c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“ | 8,281394 EUR/ha                    |
|                                  | (0,0008281394 EUR/m <sup>2</sup> ) |
| d) UHV „Wipper-Weida“            | 15,705021 EUR/ha                   |
|                                  | (0,0015705021 EUR/m <sup>2</sup> ) |

- (2) Der Umlagesatz für künftige Jahre wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.

### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichfertigerweise zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine

erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung „GUBS“) vom 24.10.2018.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



### Satzung zur 1. Änderung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitrags- satzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. 09. 2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhal-

tungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes ( UHV ) betragen für das Kalenderjahr 2019

### 1. Flächenbeitrag

- a) UHV „Selke Obere Bode“  
9,575193 EUR /ha
- b) UHV „Untere Bode“  
15,148701 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“  
10,596557 EUR/ha
- d) UHV „Wipper-Weida“  
12,350516 EUR /ha

### 2. Erschwernisbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
10,916446 EUR/ha  
(0,0010916446 EUR/m<sup>2</sup>)
- b) UHV „Untere Bode“  
0,00 EUR/ha  
(0,00 EUR/m<sup>2</sup>)
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“  
9,488480 EUR/ha  
(0,0009488480 EUR/m<sup>2</sup>)
- d) UHV „Wipper-Weida“  
19,460092 EUR/ha  
(0,0019460092 EUR/m<sup>2</sup>)

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung „GUBS“) vom 19.06.2019 außer Kraft.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Satzung zur 2. Änderung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitrags- satzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes ( UHV ) betragen für das Kalenderjahr 2020

### 1. Flächenbeitrag

- a) UHV „ Selke / Obere Bode“  
10,947763 EUR/ha
- b) UHV „Untere Bode“  
14,131342 EUR/ha
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“  
11,401511 EUR/ha
- d) UHV „Wipper - Weida“  
11,347551 EUR /ha

### 2. Erschwernisbeitrag

- a) UHV „Selke/Obere Bode“  
11,539423 EUR/ha  
(0,0011539423 EUR/m<sup>2</sup>)
- b) UHV „Untere Bode“  
0,00 EUR/ha  
(0,00 EUR/m<sup>2</sup>)
- c) UHV „Westliche Fuhne/Ziehte“  
9,607831 EUR/ha  
(0,0009607831 EUR/m<sup>2</sup>)
- d) UHV „Wipper-Weida“  
23,213887 EUR/ha  
(0,0023213887 EUR/m<sup>2</sup>)

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Satzung zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA

S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“ in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 1 Punkt 2. erhält folgenden Wortlaut:

Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2019 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit -Winningen-

**0,07 EUR/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.**

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.11.2019 in Kraft.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2020 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“ in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

## § 1 Beitragsatz

1. Der Beitragsatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen“ vom 31.12.2007 in der zur Zeit geltenden Fassung wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2020 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit -Winningen-

**0,09 EUR/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.**

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 09.10.2020

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



### Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 08.10.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Für sämtliche vor dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren Leistungen der Stadt Aschersleben kommt gemäß § 27 Abs. 22 a UStG die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung.

### Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2020

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 eine überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage in Höhe von 535.500 Euro beschlossen. Die Deckung erfolgt aus den in der Anlage 1 genannten Buchungsstellen.

### Änderung des Gebietsänderungsvertrages für die Ortschaft Drohndorf

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 08.10.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Der Ortschaftsrat beschließt:  
Mit der Instandsetzung bzw. dem Neubau der Brücken Wipperbrücke „Gipshütte“ (BW 27) und Flutgraben-/Mühlgrabenbrücke „Gipshütte“ (BW 28) in der Ortschaft Drohndorf werden die im Gebietsänderungsvertrag (GÄV) zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Drohndorf festgelegten investiven Verpflichtungen zum grundhaften Ausbau der Straßen „Hohler Graben/Lindenberg/An der Siedlung“ sowie „Schusterberg/An der Eisenbahn/Weinberg“, gem. § 10 GÄV i. V. mit GÄV-Anlage 3 a), ersatzlos gestrichen.
- Der Stadtrat beschließt:  
Dem Beschluss des Ortschaftsrates unter Ziffer 1 wird zugestimmt. Zwischen der Stadt Aschersleben und der Ortschaft Drohndorf wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Änderung des Gebietsänderungsvertrages zum Gegenstand hat.

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Im Zeitraum vom 15.10.2020 bis 15.03.2021 werden im gesamten Gebiet der Stadt Aschersleben Kastrationen bei freilebenden Katzen durch-

geführt. Der Tierschutzverein Aschersleben e. V. ist dazu von der Stadt beauftragt.

Den Haltern und Besitzern von Freigängerkatzen wird zur Vermeidung ungewollter Kastrationen empfohlen, ihre Tiere dauerhaft mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, um sie dann z. B. bei Tasso oder Findefix kostenlos registrieren zu lassen.

Für nicht gekennzeichnete private Katzen, die im Rahmen dieser Aktion kastriert werden, wird keine Haftung übernommen.

Mit dieser Aktion will die Stadt einer unkontrollierten Vermehrung wild lebender Katzen im Stadtgebiet begegnen, um dadurch der Verbreitung von Krankheiten vorzubeugen.

  
Michelmann

### Graben- und Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“ 2020

Die diesjährige Schau des Unterhaltungsverbandes Westliche Fuhne/Ziethe der Gewässer II. Ordnung findet für den Schaubezirk 4 und 5, zudem die Stadt Aschersleben gehört, am 28. Oktober 2020 ab 9 Uhr statt. Treffpunkt ist die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Am Grönaer Weg 6 in 06406 Bernburg, Ortsteil Peißen.

### Amtlicher Hinweis – Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Das Amtsblatt Nr. 3/2020 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz – dazu zählt auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – ist erschienen und liegt von Montag, 26. Oktober 2020, bis einschließlich Montag, 9. November 2020, zur Einsicht im Bürgerbüro des Aschersleber Rathauses, Markt 1, sowie im Dorfgemeinschaftshaus in Neu Königsau, Königsauer Platz 1, aus. Das Amtsblatt ist zudem im Internet einsehbar: Auf der Homepage des Zweckverbandes unter [www.zweckverband-ostharz.de](http://www.zweckverband-ostharz.de) unter der Rubrik Amtsblatt.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz gibt darin bekannt:

- Änderungssatzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen (Herstellungsbeitrag II) für Altanschlussnehmer (Schmutzwasserbeitragssatzung – Altanschlussnehmer)
- Änderung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15,  
06122 Halle (Saale)

28.08.2020

### Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

Gemarkungen:	Flur:
Aschersleben	95, 96
Giersleben	8, 14
Groß Schierstedt	1
Klein Schierstedt	5

(siehe „Liste der Flurstücke“)

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.**

Das Gebiet ist in der beigefügten **Übersichtskarte** gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 27.10.2020 bis 26.11.2020**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.  
Heiko Puschnann

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [Service.IVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.IVermGeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

**„Liste der Flurstücke“  
Flurbereinungsverfahren  
– Vorharz Ost 3 ASL 7.116 –**

**Gemarkung Aschersleben, Flur 95**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91

**Gemarkung Aschersleben, Flur 96**

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115

**Gemarkung Giersleben, Flur 8**

68

**Gemarkung Giersleben, Flur 14**

120, 121, 122, 123, 124

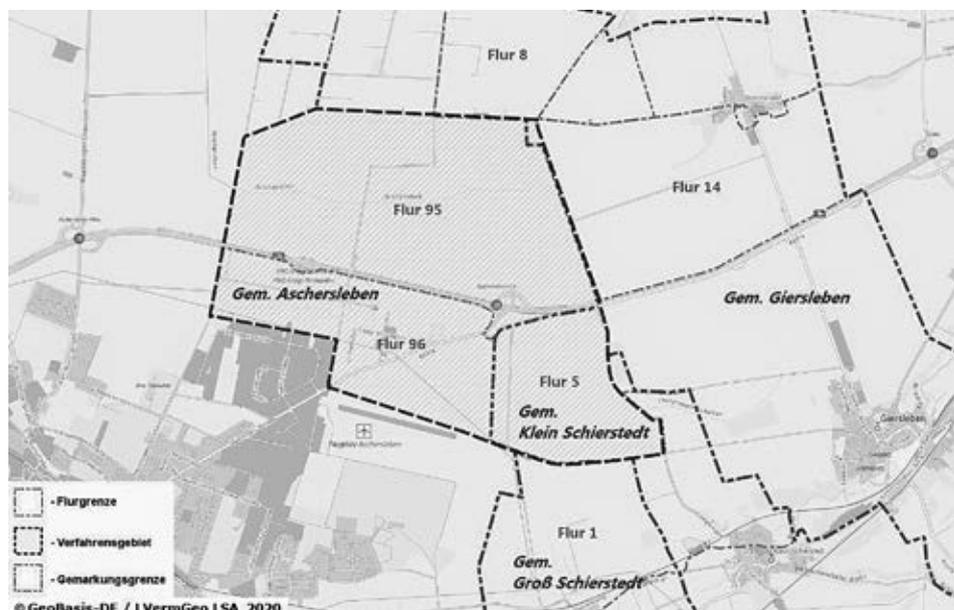
**Gemarkung Groß Schierstedt, Flur 1**

492

**Gemarkung Klein Schierstedt, Flur 5**

119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183

**„Übersichtskarte“  
Flurbereinungsverfahren  
– Vorharz Ost 3 ASL 7.116 –**



Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52 SACHSEN-ANHALT  
38820 Halberstadt  
Telefon: (03941) 671-0

Halberstadt, 18.09.2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Flurbereinigungsbehörde hat das **Flurbereinigungsverfahren OU Aschersleben B 180**

**Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz**

**Verfahrens-Nr. SLK020,**

nach § 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.11.2019 ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde lädt hiermit alle Grundstückseigentümer sowie alle Erbbauberechtigten des Flurbereinigungsgebietes

**zur Wahl des Vorstandes der  
Teilnehmergemeinschaft  
am Donnerstag, den 12. November  
2020, um 17:00 Uhr  
im Kulturhaus „Zum Grem!“,  
Welbslebener Str. 3 in 06456 Arnstein  
OT Quenstedt**

ein.

**Tagesordnung**

- 1.) Informationen über die Rechte und Pflichten der Teilnehmergemeinschaft und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft,
- 2.) Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft,
- 3.) Verschiedenes.

Im Auftrag



## Neue Online-Übersicht: Wer bietet welche Ausbildung?

### Nach Absage des Berufsorientierungstages stellen Wirtschaftsclub und Wirtschaftsförderung weiteres Angebot bereit

Mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler hätten sich am 15. Oktober 2020 auf den Weg zur Arena des Ballhauses begeben, um an den Informationsständen von mehr als 40 Ausstellern Informationen zu ihren favorisierten Ausbildungsberufen zu sammeln und auch die eine oder andere Bewerbung bereits dem zukünftigen Arbeitgeber direkt zu übergeben. Hätte – der Corona-Virus machte in diesem Jahr die Durchführung des traditionellen Berufsorientierungstages in Aschersleben unmöglich. Das ist aber auch gleichzeitig eine Chance für die Organisatoren, um neue Wege zu gehen.

Der alljährliche Katalog zum BOT wird, wie gewohnt, auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter der Rubrik Arbeiten > Berufsorientierungstag als PDF zum Herunterladen eingestellt.

Doch dort wird es auch ein **neues Online-Angebot** geben. In einer **interaktiven PDF** sind alle Ausbildungsberufe bzw. Ausbildungsplätze, welche beim BOT angeboten worden wären, aufgelistet. Ihr könnt ganz einfach in der Übersicht der Ausbildungsberufe diejenigen anklicken, die euch interessieren, und schon landet ihr direkt bei den Firmen, die diese Ausbildung anbieten – mit allen wichtigen Kontaktdaten, Adressen und Ansprechpartnern. Schneller und gezielter geht die Suche nach einem Ausbildungsplatz kaum.

Mike Eley, Vorsitzender des Wirtschaftsclubs Aschersleben, hat die PDF in Auftrag gegeben. „Die Absage des BOT ist uns nicht leicht gefallen. Gleichzeitig wissen wir um unsere Verantwortung, den Auszubildenden von morgen trotz Absage der Messe Wege zu zeigen, wie sie mit un-

seren lokalen und regionalen Firmen in Kontakt kommen. Dieses Online-Angebot ist ein weiterer Schritt dafür.“ Die Erstellung der PDF wurde durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben begleitet. „59 Ausbildungsberufe sind aufgeführt. Vom Elektroniker, Heilerziehungspfleger, Kaufmann über Pflegefachmann bis zum Zerspanungsmechaniker ist die Bandbreite groß, die geboten wird. Wir möchten mit diesem Online-Angebot Schüler und Schülerinnen sowie Ausbildungsbetriebe zueinander bringen“, betont Matthias May, Leiter der Wirtschaftsförderung der Stadt Aschersleben.

Die PDF steht kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Der direkte Link zur PDF: [https://www.aschersleben.de/cms/fileadmin/images/download/arbeiten/BOT\\_2020\\_interaktiv.pdf](https://www.aschersleben.de/cms/fileadmin/images/download/arbeiten/BOT_2020_interaktiv.pdf)

# Aschersleber Weihnachtsmarkt findet statt

(Fortsetzung von Seite 1)

In geschlossenen Räumen sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Es sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen zu vermeiden sowie der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen. Die Händler sind in der Verantwortung, u.a. jeweils an ihrem Stand durch gut sichtbare Aushänge über die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu informieren, Handdesinfektion zur Verfügung zu stellen und Tische so anzuordnen, das mindestens 1,5 Meter Abstand zu Gästen an deren Tischen eingehalten werden können.

„Wir freuen uns, dass alle Händler, die 2019 beim Weihnachtsmarkt dabei waren, auch 2020 mit dabei sind. Wir alle sind uns bewusst, dass in diesem Jahr unter diesen Umständen Flexibilität und

Kompromissbereitschaft notwendig sind“, informiert Matthias Poeschel. Hinzu kommt ein neues Fahrgeschäft – ein kleines, großes Riesenrad. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Sonnabend, 11 bis 20 Uhr, und sonntags von 13 bis 20 Uhr. Ein Bühnenprogramm wird es in diesem Jahr nicht geben, um Ansammlungen zu vermeiden. Auch sind an den Ständen eigenständige Programme untersagt. Stattdessen wird über eine Musikanlage weihnachtliche Musik im Bereich des Weihnachtsmarktes gespielt. Die Standgebühren für die Händler bleiben unverändert. Aufgrund der größeren Fläche wird die Nachtbewachung personell aufgestockt. Die höheren Kosten tragen die AKA und Händler anteilig.

„Mit dieser Entscheidung folgen wir weiterhin unserer Philosophie, dass – soweit es möglich ist – das Leben normal weitergeht. Für die Einwohner

und Gäste ist es eine gute Entscheidung und wir unterstützen damit auch den Einzelhandel vor Ort“, betont Oberbürgermeister Andreas Michelmann.

Der Aufbau des Weihnachtsmarktes beginnt ab dem 23. November 2020. Von da an bleibt der Markt vollgesperrt. Der Verkehr aus Richtung Hohe Straße wird über den Tie und die Kurze Straße/Über den Steinen abgeleitet. Dazu wird die Fahrtrichtung in der Kurzen Straßen und der Straße Über den Steinen gedreht. Der Abbau des Marktes ist spätestens am 22. Dezember 2020 abgeschlossen.

**Hinweis: Eine veränderte Pandemie-Lage kann zu kurzfristigen Änderungen und sogar zu einer Absage des Weihnachtsmarktes führen.**

## Weihnachtsbörse in der Alten Hobelei am 25. November



Sachspenden für die Weihnachtsbörse können noch bis zum 30. Oktober abgegeben werden.

Foto: Stadt Aschersleben

Anderen in der Vorweihnachtszeit eine Freude bereiten: Dazu gibt jedes Jahr die Weihnachtsbörse Gelegenheit, die durch die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Aschersleben, Kathrin Som-

mer, gemeinsam mit dem Frauenzentrum organisiert wird und in diesem Jahr am Donnerstag, 25. November 2020, von 9 bis 16 Uhr in der Alten Hobelei stattfindet. Hilfsbedürftige Familien kön-

nen aus allerlei Sachspenden wählen und neben Kleidung für Kinder, Männer und Frauen auch Spielzeug und Haushaltswaren dort kostenlos erhalten.

Wer Sachspenden hat, kann diese bis zum 30. Oktober montags bis donnerstags von 9 bis 15 Uhr im Frauenzentrum in der Melle, Staßfurter Höhe 40/42 in Aschersleben, abgeben. Wer Sachspenden im Frauenhaus abgeben möchte, wird um vorherige telefonische Anmeldung unter Telefon (03473) 958 111 gebeten. Spenden aller Art werden gern entgegengenommen, lediglich Kleinfurnituren und Lampen sind nicht erwünscht.

Die Weihnachtsbörse findet unter den aktuellen Maßnahmen und Regelungen der Corona-Pandemie statt. Anders als in den Vorjahren erfolgt in diesem Jahr der Einlass in 10-Personen-Gruppen, die maximal 40 Minuten Zeit haben, um sich vor Ort Sachspenden auszusuchen. Nach dem Verlassen der Alten Hobelei wird die nächste Gruppe eingelassen. Des Weiteren ist in den Räumlichkeiten das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Ohne eine Mundbedeckung erfolgt kein Einlass.

Wir sagen schon heute DANKE für die seit Jahren ungebrochen große Spendenbereitschaft!

## Jüdische Kulturtag Aschersleben Mit Musik, Geschichten & Begegnungen

Vom 28. Oktober bis 09. November 2020 laden die Aschersleber Kulturanstalt und das Evangelische Kirchspiel Aschersleben wieder zu verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen der vierten Jüdischen Kulturtag in Aschersleben ein.

In diesem Jahr dreht sich alles um die Themen Jüdische Geschichte und Kultur, Erinnerung, Antisemitismus. Auf dem Programm (siehe auch letzte Seite) stehen mehrere Stolpersteinführungen für die Öffentlichkeit sowie für unsere Grund- und weiterführenden Schulen. Unter dem Titel „Jüdisches Leben in Aschersleben: Eine Spurensuche ...“ wird die historische Entwicklung des Aschersleber Judentums ebenso wie auch die Zerstörung der jüdischen Kultur durch die Nationalsozialisten erläutert. Im Mittelpunkt stehen zudem Biografien jüdi-

scher Mitbürger, die das Leben in der Stadt prägten. Für die Schulen sind diese Führungen selbstverständlich altersgerecht gestaltet.

Bei einer öffentlichen Stolpersteinputzaktion gibt es Interessantes zum Thema Stolpersteine allgemein, und über die Aschersleber Steine im Speziellen zu erfahren. Im Anschluss an eine kleine Einführung geht es ans Polieren. Schwamm, Lappen & Wasser dürfen zu der Aktion gern mitgebracht werden.

Für weiterführende Schulen steht zudem das Theaterstück „Familie Braun“ auf dem Programm. Mit schwarzem Humor, Sprachwitz und viel Empathie nähert es sich dem heiklen Thema Rechtsradikalismus. Das Bühnenstück ist eine Adaption der preisgekrönten und gleichnamigen TV-Serie des ZDF.

Den Abschluss der diesjährigen Veranstaltungsreihe bildet am 09. November ein Konzert im Aschersleber Bestehornhaus. Das Quedlinburger Duo „Dudaim“ spielt eine Mischung aus Klezmer und osteuropäischer Instrumentalmusik; neu arrangiert für Klarinette & Gitarre.

Das Konzert ebenso wie nahezu alle anderen Veranstaltungen können kostenfrei besucht werden, Spenden sind willkommen.

Eine vorherige Anmeldung ist aufgrund der aktuellen Situation und eingeschränkten Teilnehmerzahlen für alle Veranstaltungen unbedingt notwendig. Diese nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473/ 8409440, info@aschersleben-tourismus.de) gern entgegen.

# Das Niveau singt und die schonungslose Wahrheit

## Das 30. Bundeskabarettfestival gastiert am 6. und 7. November in Aschersleben

Am 6. und 7. November 2020 ist es wieder soweit – die Bundesvereinigung Kabarett e. V. lädt zum 30. Kabarettfestival in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Zwar wirbelte die Corona-Pandemie die Organisation der diesjährigen Ausgabe gehörig durcheinander, doch letztlich waren sich alle Akteure einig: Wenn möglich, findet die Jubiläumsausgabe statt.

Ermöglicht wird diese traditionelle Veranstaltung durch die finanzielle Unterstützung der Salzlandsparkasse. Am 1. Oktober 2020 fand im Rahmen des städtischen Pressegesprächs die Unterzeichnung der diesjährigen Sponsorenverträge statt. Im Beisein von Oberbürgermeister Andreas Michelmann und Bärbel Kuzak (Geschäftsführerin Bundesvereinigung Kabarett) unterzeichneten Matthias Poeschel (Vorstand Aschersleber Kulturanstalt), Hans-Michael Strube (Vorstandsvorsitzender Salzlandsparkasse) und Olaf Kirmis (stellvertretender Vorsitzender der Bundesvereinigung Kabarett), die Verträge.

Um Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen einhalten zu können, wird es in diesem Jahr drei Spielstätten geben. Der Auftakt des Bundeskabarettfestivals findet am Freitag, 6. November 2020, um 20 Uhr im Ballhaus statt. Dann eröffnet Oberbürgermeister Andreas Michelmann, mit anschließender Verleihung des Kleinkunstpreises der Stadt Aschersleben, das Festival. Mit einem schonungslosen satirischen Blick auf Politik, Kunst und Gesellschaft versucht darauffolgend CHRISTOPH SIEBER dennoch Mensch zu bleiben. So lautet der Titel seines Programms – „Mensch bleiben“ – das mit bitterbösen Texten, aber auch urkomischen und schelmischen Seitenhieben einen tollen Kabarettabend verspricht.

Wer bis zum Abend nicht warten möchte, ist bereits am Freitagnachmittag ab 15 Uhr im Beste-



Christoph Sieber: Kabarettist Christoph Sieber gestaltet mit seinem Programm „Mensch bleiben“ die Eröffnungsveranstaltung des Bundeskabarettfestivals. Foto: Veranstalter



Fatih Çevikkollu spielt am 7. November im Großen Saal des Bestehornhauses.

Foto: Veranstalter

hornhaus gern gesehen. DIE ÜBERSPITZEN aus Wittenberg nehmen's genau. Die acht Gymnasialisten im Alter von 13 bis 18 Jahren ergründen gemäß „Jugend forscht“ die jungen Menschen von heute. Die Schüler wagen sich in die Wirren von Schulalltag und Bildungswesen, denn statt Digitalpakt und Internet müssen sie tagtäglich am eigenen Leib feststellen, dass sie noch immer in der Kreidezeit leben.

Der Samstag, 7. November 2020, startet zunächst mit den Werkstattprogrammen der Satiriker. Auf drei Bühnen – eine im großen Saal im Bestehornhaus, eine in der Mensa und eine im Sportraum der Kreativwerkstätten im Bestehornpark – werden am laufenden Band Texte und Pointen ausprobiert und die Reaktionen im Publikum getestet. Am Abend starten die Profis dann wieder einen Angriff auf die Lachmuskeln. Um 18 Uhr präsentiert FATIH ÇEVİKKOLLU im Großen Saal des Bestehornhauses sein Programm „Nichts ist, wie es scheint“. Alternative Fakten, Fake-News... Wenn die Welt verrücktspielt und in Angst und Hysterie verfällt, braucht es jemanden, der sie wieder gerade rückt. Der Kölner setzt genau da an und widmet sich dem Schein und dem Sein und lenkt den Blick auf die Dinge außerhalb der eigenen Wohlfühl-Filterblase.

Den kabarettistischen wie musikalischen Schlusspunkt um 21 Uhr setzt AXEL PÄTZ in dem „Das Niveau singt – Premium Gold“. Der Hamburger setzt in seinem Programm dem Aufsitzrasenmäher

ebenso ein musikalisches Denkmal wie dem Rollator. Es sind eben die kleinen und großen Absurditäten des täglichen Lebens, denen Axel Pätz auf der Spur ist. Hier erfährt das Publikum unter anderem auch, wie man bei der Gartenarbeit mit seinem Ex-Partner einen Mordsspaß haben kann.

Für die Bundesvereinigung Kabarett sowie die lokalen Partner bedeutet diese Jubiläumsausgabe neue Herausforderungen, einen logistischen Mehraufwand und ein gewisses Risiko, wie gut das Publikum das Festival unter den aktuellen Bedingungen annimmt. Olaf Kirmis ist aber mehr als optimistisch: „Der Zuspruch für Karten ist bisher sehr gut“. Bärbel Kuzak ergänzt, dass „auch die Buchungszahlen und Resonanz der Mitglieder bislang sehr ansprechend sind“. Unterstützt durch die Stadt Aschersleben, die Aschersleber Kulturanstalt und die Salzlandsparkasse, als Hauptsponsor der Veranstaltung, ist es der Bundesvereinigung Kabarett e. V. erneut gelungen, ein provokant-amüsantes Programm auf die Beine zu stellen und für jede Menge Vergnügen zu sorgen.

Tickets für die verschiedenen Veranstaltungen hält die Tourist-Information Aschersleben, Heckerstr. 6, (Tel.: 03473/8409440 bzw. E-Mail info@aschersleben-tourismus.de) bereit. Weitere Informationen findet man unter [www.bundesvereinigung-kabarett.de](http://www.bundesvereinigung-kabarett.de) oder unter [www.aschersleben-tourismus.de](http://www.aschersleben-tourismus.de). Flyer zum 30. Bundeskabarettfestival liegen unter anderem in der Tourist-Info und dem Bürgerbüro im Rathaus zum Mitnehmen aus.

## Outdoortour in Räuberzivil

### Erlebnistouren durch das Aschersleber Unterholz

Aschersleben mal anders erleben; und das gleich zweimal! An den beiden Samstagen, 07. November und 21. November 2020, lädt die Tourist-Information Aschersleben jeweils zu der Themenführung „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil“ ein.

Die Führung bringt Sie an vergessene Orte und in die Industriegebiete der Stadt. Auf der ca. 4 Kilometer langen Strecke durch das Aschersleber Unterholz erhalten Sie interessante Einblicke zu AMA, Junkers & WEMA.

Der Treffpunkt ist um 14.30 Uhr am Majoranwerk Aschersleben, Majoranweg 21. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Heckerstraße 6, (Tel.: 03473/8409440; info@aschersleben-tourismus.de) entgegen. Die Teilnahmegebühr beträgt 7 Euro pro Person.

# Veranstaltungstipps

## ■ Innenstadt

24. Oktober, Pflanzaktion „Aschersleben erblüht“  
06. November, Stolpersteinputzaktion

## ■ Markt

27. November – 20. Dezember, Aschersleber Weihnachtsmarkt

## ■ Bestehornhaus

28. Oktober – 09. November, Jüdische Kulturtag Aschersleben  
3. November, ab 10 Uhr Jugendtheater „Familie Braun“ (Nordharzer Städtebundtheater)  
06. November, Stolpersteinputzaktion  
08. November, 14:00 – 15:30 Uhr Stolpersteinführung  
09. November, 19:30 – 21:30 Uhr Klezmerkonzert, Bestehornhaus  
06.-08. November, 30. Bundeskabarettfestival  
29. November, 18:00 – 21:00 Uhr Konzert mit Vicky Leandros  
08. Dezember, 10:00 – 11:15 Uhr „Rotkäppchen“ – Weihnachtsmärchen  
19. Dezember, 15:00 – 17:00 Uhr Weihnachtskonzert mit Enrico Scheffler

## ■ Museum

bis 10. Januar 2021 Ausstellung „WUNDERvolle Zeiten“

## ■ Tourist-Info

07. November, 14:30 – 17:00 Uhr Themenführung „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil“  
08. November, 14:00 – 15:30 Uhr Stolpersteinführung  
21. November, 14:30 – 17:00 Uhr Themenführung „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil“

## ■ Kriminalpanoptikum

03. – 24. November, Projekt „Wörterwelten“ – Lesungen und Workshops sollen die Teilnehmer zu eigenen Geschichten und Gedichten inspirieren. Die besten Geschichten werden publiziert.

Weitere Informationen und Anmeldung zum Projekt „Wörterwelten“ im Kriminalpanoptikum Aschersleben, Tel.: 03473 2265942 oder per E-Mail an [kriminalpanoptikum@aschersleber-kulturanstalt.de](mailto:kriminalpanoptikum@aschersleber-kulturanstalt.de)

## ■ Frauenzentrum in der Melle

bis 30. Oktober, Abgabe von Sachspenden für die Weihnachtsbörse, montags bis donnerstags von 9 – 15 Uhr, Staßfurter Höhe 40/42 in Aschersleben

## ■ Kulturzentrum Alte Hobelei

25. November, 09:00 – 16:00 Uhr Weihnachtsbörse, Zutritt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung

## ■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis Mai 2021  
Ausstellung NEO RAUCH DAS FORTWÄHRENDE  
Papierarbeiten von 1989 – 1995

### Termine im November:

08. November, öffentliche Führung um 11.00 und 14.00 Uhr

Für die Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich, da jede Führung auf max. 10 Personen begrenzt ist.

Es gilt der reguläre Eintrittspreis von 4 EUR pro Person, ermäßigt 2,50 EUR. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre haben freien Eintritt.

Veränderte Öffnungszeiten der Grafikstiftung:  
von November bis Februar ist die Grafikstiftung Mi – So von 10 – 16 Uhr geöffnet.

## ■ Grauer Hof

14. November, 18:00 – 21:30 Uhr „Kulinarischer Nachtwächterrundgang“  
27. November – 20. Dezember, Advent im Grauen Hof, täglich 18 – 22 Uhr  
11. Dezember, 18:00 – 21:30 Uhr Dinner mit dem Weihnachtsmann  
13. Dezember, 09:30 – 13:00 Uhr Adventsfrühstück

## ■ ORTSCHAFTEN

### Halloween-Partys

31. Oktober, Halloweenparty der Jugendfeuerwehr Freckleben  
31. Oktober, Halloweenparty in Schackenthal

### Mehringen

05. Dezember, Weihnachtsmarkt vor der Kirche/ Kirchstraße

### Neu Königsau

29. November, Weihnachtsmarkt am Feuerwehrdepot

### Schackstedt

05. Dezember, Nikolausmarkt, Am Sportplatz

### Schackenthal

12. Dezember, Weihnachtsfeier in Schackenthal

### Wilsleben

14. November, Wichtelmarkt, Kirche Wilsleben  
05. Dezember, Adventskonzert, Dorfgemeinschaftshaus

### Winnigen

05. Dezember, Weihnachtsmarkt der Jugendfeuerwehr, Feuerwehrdepot  
12. Dezember, 2. Winniger Weihnachtsmarkt, Dorfgemeinschaftshaus

*(ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Gewähr; ob die Veranstaltung stattfindet ist ggf. im Vorfeld beim Veranstalter zu erfragen)*

## Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0  
Fax: 03943 5424-99  
[info@harzdruckerei.de](mailto:info@harzdruckerei.de)  
[www.harzdruckerei.de](http://www.harzdruckerei.de)

Redaktion: Judith Kadow  
Tel.: 03473 958 954  
Fax 03473 958 920  
E-Mail: [j\\_kadow@aschersleben.de](mailto:j_kadow@aschersleben.de)

Anzeigenberatung:  
W. Schilling  
Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:  
Zeitzer Werbeagentur GmbH  
Rudolf-Puschendorf-Straße 54  
06712 Zeitz  
Tel.: 03441 6629-10  
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt  
erscheint am 12. Dezember 2020.**

## Liebe Karnevalsfreunde,

wir haben es schon geahnt, doch nun ist es beschlossen und verkündet:

In der kommenden Session wird es beim ACC Union e.V. keinen traditionellen Karneval im Saal geben. Dies hat unser Vorstand im Einklang mit den Vorgaben des Karneval Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen

Zum Karneval gehören nicht nur das Singen, Tanzen und Schunkeln, sondern vor allem eine gemeinschaftliche Ausgelassenheit, wie man sie nur in der 5. Jahreszeit feiert. Wir wollen dazu beitragen, dass dies irgendwann wieder risikofrei und ohne Auflagen möglich

ist und freuen uns auf den Tag, an dem wir unser Publikum wieder im Saal und auf der Bühne begeistern dürfen!



Bis dahin müsst ihr nicht verzagen, wir versprechen euch weiterhin, mit unserem närrischen Treiben euren Alltag zu erhellen und besonders in diesen Zeiten für Spaß und Lebensfreude zu sorgen!

Denn gibt's kein' Karneval im Saal, dann feiern wir ihn digital!

Bleibt alle gesund und vor allem fröhlich!

Ihr / Euer ACC-Union e.V.